OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851716/7/Wg

Datum:
Linz, 25. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der E P, vertreten durch P S, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. März 2022, GZ: BHLLGE-2022-72567/KRB, betreffend Feststellung der individuellen Befähigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 16. Juli 2021 beantragte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) die Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe mit dem Wortlaut „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“. Eine in weiterer Folge erhobene Beschwerde der M GmbH wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG) als unzulässig zurückgewiesen (Beschluss des LVwG vom 11. Jänner 2022, GZ: LVwG-851685). Das LVwG führte begründend unter anderem aus, die belangte Behörde sei nach wie vor zuständig, über die Eingabe der Bf vom 16. Juli 2021 zu entscheiden.

2. Die belangte Behörde stellte dazu im bekämpften Bescheid gemäß § 19 Gewerbeordnung (GewO) fest, dass die Bf die individuelle Befähigung für das bezeichnete Gewerbe nicht besitzt. Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe als Nachweis der Befähigung folgende Belege vorgelegt:

- Diplom der Internationalen Vorbereitungsschule Salzburg
- Dienstzeugnis CSR Dialogforum
- Empfehlungsschreiben von Frau M Ha
- Versicherungsdatenauszug
- Zeugnis der Salzburg International Preparatory School
- Lebenslauf
- Dienstzeugnis A Szene
- Qualifikationsnachweis P Energy Consulting
- Empfehlungsschreiben R & A T GmbH
- Dienstzeugnis Verein I

Unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 9. September 2021 und vom 18. Oktober 2021 kam die belangte Behörde zusammenfassend zu dem Ergebnis, die individuelle Befähigung könne nicht befürwortet werden.

3. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 15. März 2022. Die Bf führt darin im Wesentlichen aus, sie habe eine ca. 19-jährige Erfahrung bei der Leitung von Rechtsträgern, welche nachfolgend nochmals aufgeführt werden: 2,5 Jahre bei der I, 15 Jahre bei der A Szene, 1,8 Jahre bei der M GmbH; sie sei bei der I von 1. Oktober 2016 bis 15. April 2019 im leitenden Management gewesen, was durch das vorgelegte Dienstzeugnis bestätigt werde. Sie sei vom Jahr 2005 bis 2020 die Obfrau (Vorstand) der A Szene gewesen. Sie sei handelsrechtliche Geschäftsführerin der M GmbH.

4. Die belangte Behörde legte dem LVwG Beschwerde und Verfahrensakt mit Schreiben vom 28. März 2022 zur Entscheidung vor. Mit Eingabe vom 18. April 2022 verzichtete die Bf auf die Ladung der in der Beschwerde genannten Zeugen und eine Verhandlung. Die belangte Behörde stimmte dem Verhandlungsverzicht zu. Das LVwG teilte der Bf mit Schreiben vom 27. April 2022 vorläufig mit, es sei nicht erkennbar, dass sie bei ihrer Tätigkeit für die Vereine „I“ und „A Szene“ sowie die M GmbH zur Verhinderung der Geldwäsche maßgebliche Vorschriften angewendet oder die erforderliche Rechtskunde erworben hätte. Mit Eingabe vom 29. April 2022 verzichtete die Bf auf weitere Stellungnahmen.

5. Ergänzend stellt das LVwG folgenden Sachverhalt fest:

- Zur A Szene: Es liegen ein Vereinsregisterauszug zum Stichtag 26. Juli 2015 (Beilage H der Beschwerde) und ein Dienstzeugnis vom 4. Oktober 2012 vor. Ziel des Vereins ist die Verhinderung von Atomkraftprojekten in Europa.

- Zur I: Es handelt sich um einen am 15. Juli 2015 gegründeten Verein. Die Satzungen können auf der Homepage abgerufen werden. Es liegt ein Dienstzeugnis vom 20. September 2021 (Beilage A der Beschwerde) vor.

- Zur M GmbH: Es liegt ein Firmenbuchauszug (Beilage I der Beschwerde) vor. Die Bf ist seit 24. Juni 2020 handelsrechtliche Geschäftsführerin dieser GmbH. Die M GmbH verfügt seit 1. Juli 2020 über das Gewerbe mit dem Wortlaut „Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)“.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt einschließlich Verfahrensablauf ergibt sich unbestritten aus dem vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakt. Eine Verhandlung war wegen des Verzichtes der Bf nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Mit Zeugnissen über eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 Unternehmensberatungs-Verordnung wäre der Befähigungsnachweis im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO erbracht.

2. Kann der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde gemäß § 19 GewO unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige

Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. § 19 GewO sieht eine gesonderte bescheidmäßige Feststellung über das Vorliegen der individuellen Befähigung vor (vgl. VwGH Ro 2015/04/0007).

3. Die §§ 365m1 bis 365z GewO dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, ABl. Nr. L 254 vom 20.09.2016 S. 1 („4. Geldwäsche-RL“), sowie im Sinne der Erwägungsgründe der 4. Geldwäsche-RL auch der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force“ (FATF) auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (vgl. BGBl. I Nr. 95/2017). Diese Bestimmungen gelten gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 3 GewO insbesondere für Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisation und sind daher nach Ansicht des erkennenden Richters bei der Auslegung des Begriffes „fachlich einschlägige Tätigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der Unternehmensberatungs-Verordnung zu berücksichtigen.

4. Es ist nicht erkennbar, dass die Bf bei ihrer Tätigkeit für die Vereine „I“ und „A Szene“ sowie die M GmbH zur Verhinderung der Geldwäsche maßgebliche Vorschriften angewendet oder die erforderliche Rechtskunde erworben hätte. Die Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind daher im Ergebnis nachvollziehbar. Es liegt weder der Befähigungsnachweis im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO vor, noch konnten durch die beigebrachten (bereits vorliegenden) Beweismittel die für die Gewerbeausübung (Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, § 94 Z 74 GewO) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Der bekämpfte Bescheid ist nicht rechtswidrig, die Beschwerde daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist (vgl. z.B. VwGH Ra 2014/04/0053; Ro 2015/04/0007).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl